

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Regelung der StPflcht der Energiepreispauschale für Rentenbezieher.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7).

## § 22 Arten der sonstigen Einkünfte

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022  
(BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

Sonstige Einkünfte sind

1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören; § 15b ist sinngemäß anzuwenden. <sup>2</sup>Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen
  - a) Bezüge, die von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und
  - b) Bezüge im Sinne des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.

<sup>3</sup>Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch

...

- c) die Energiepreispauschale nach dem Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz;

...

§ 52

Anwendungsvorschriften

Für § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. c idF des JStG 2022: § 52 Abs. 1 idF des Art. 2 Nr. 7 2. FamEntlastG v. 1.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347)

(1) <sup>1</sup>Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den **Veranlagungszeitraum 2022** anzuwenden. ...

...

Autorin: Dr. Sandy *Schüler-Täsch*, Richterin am  
FG Baden-Württemberg, Stuttgart

Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Rechtsanwalt/Steuerberater,  
Vors. Richter am BFH aD, Köln

## Kompaktübersicht

- J 23-1 **Inhalt der Änderungen:** Die an Rentnerinnen und Rentner gem. §§ 1, 2 und 5 des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs v. 7.11.2022 (RentEPPG, BGBl. I 2022, 1985) gezahlte Energiepreispauschale (EPP) unterliegt der Einkommensbesteuerung als sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen. Da der Gesetzgeber die Einmalzahlung nicht als andere Leistung iSv. Nr. 1 Satz 3 Buchst. a definiert, sondern eigenständig unter Nr. 1 Satz 1 Buchst. c erfasst, unterliegt die EPP weder der sog. Kohortenbesteuerung (Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa) noch der Ertragsanteilsbesteuerung (Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb), vgl. BTDrucks. 20/4729, 149.
- J 23-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2020** s. § 22 Anm. 4.
  - ▶ **JStG 2022 v. 16.12.2022** (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): In § 22 Nr. 1 Satz 3 wird durch Art. 1 Nr. 8 JStG 2022 ein Buchst. c angefügt. Danach gehört zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften auch die EPP nach dem RentEPPG.
- J 23-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Gemäß Art. 43 Abs. 1 JStG 2022 trat das Gesetz am 21.12.2022 in Kraft und ist ab VZ 2022 anzuwenden (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 Nr. 7 Buchst. a 2. FamEntlastG). Zwar sollte die EPP gem. § 2 Abs. 1 RentEPPG bis zum 15.12.2022 ausgezahlt werden. Gleichwohl können auch VZ nach 2022 betroffen sein. So konnte die Auszahlung der EPP nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung (Quelle: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/KnappschaftBahnSee/DE/>

Aktuelles/Meldungen/2022/energiepreispauschale/faq\_energiepreispauschale.html#264a7acc-0885-4f46-bc23-c7dba7939295) aus technischen Gründen in bestimmten Fällen erst zum zweiten Auszahlungstermin zu Beginn des Jahres 2023 erfolgen. Darüber hinaus sind nach § 5 RentEPPG nachträgliche Auszahlungen möglich.

**Grund der Änderungen:** Mit dem RentEPPG v. 7.11.2022 (BGBl. I 2022, 1985) wurde Rentnerinnen und Rentnern eine einmalige EPP iHv. 300 € gewährt (§ 1 Abs. 1 RentEPPG). Diese ergänzt die bereits durch das StEntlG 2022 v. 23.5.2022 (BGBl. I 2022, 749; BStBl. I 2022, 662) eingeführte EPP nach § 112 ff. für unbeschränkt Stpfl. mit Einkünften aus §§ 13, 15, 18 oder 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (zur StPflicht dieser Zahlung s. § 119). Laut Regierungsbegründung soll es sich nicht um eine Sozialleistung handeln (BTDrucks. 20/3938, 15). Sie wird gem. Nr. 1 Satz 3 Buchst. c nunmehr der ESt unterworfen. Die EPP erhalten nach § 1 Abs. 2 RentEPPG Bezieherinnen und Bezieher laufender dauerhafter Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, Bezieherinnen und Bezieher einer Produktionsaufgaberechte nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und Bezieherinnen und Bezieher vergleichbarer Leistungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die der unbeschränkten StPflicht in Deutschland unterliegen, wenn sie am 1.12.2022 einen Anspruch auf diese Leistungen und deren zumindest teilweise Auszahlung und ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten. Sie wird auch bei mehrfachem Rentenbezug nur einmal gezahlt (vgl. § 1 Abs. 3 RentEPPG). Die Auszahlung erfolgt durch die Deutsche Post AG (für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung), durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Landwirtschaftliche Alterskasse (§ 2 Abs. 2 Satz 1 RentEPPG). Für nachträgliche Auszahlungen auf Antrag nach § 5 Abs. 1 RentEPPG ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig (§ 2 Abs. 3 RentEPPG). Zur Durchführung der Besteuerung enthält § 22a Abs. 1 Satz 2 idF des JStG 2022 v. 16.12.2022 eine entsprechende Mitteilungspflicht der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und der landwirtschaftlichen Alterskasse.

**Bedeutung der Änderungen:** Nach Auffassung des Gesetzgebers soll die Aufnahme des Buchst. c der Rechtsklarheit dienen (vgl. BTDrucks. 20/4729, 149). Unseres Erachtens handelt es sich bei der Aufzählung der EPP als Einkünfte iSd. Nr. 1 jedoch nicht lediglich um eine klarstellende Regelung. Vielmehr wird die StPflicht der EPP erst durch die Regelung begründet. Zwar knüpft § 1 Abs. 2 RentEPPG für die Anspruchsberechtigung an den Bezug laufender dauerhafter Leistungen aus den genannten Altersvorsorgeeinrichtungen an. Gleichwohl fehlt ein Zusammenhang mit der Einkunftsart. Als Einmalzahlung handelt es sich nicht um wiederkehrende Bezüge. Das bloße technische Anknüpfen an den Bezug einer der genannten Renten führt uE nicht dazu, dass die EPP als Bestandteil dieser

anzusehen wäre. Der Gesetzgeber bedient sich der genannten Träger lediglich als ausführende Stelle, wie § 6 RentEPPG zeigt, der die Kosten dem Bund zuweist. Entgegen der Äußerung im Gesetzgebungsverfahren (vgl. BTDrucks. 20/3938, 15) handelt es sich bei der EPP um eine nicht stbare Sozialleistung, die nunmehr konstitutiv der ESt unterworfen wird (vgl. zB auch jeweils zur EPP nach §§ 112 ff. *Kanzler*, FR 2022, 641: Subvention, die keiner Einkunftsart zuzuordnen ist; *Zapf*, BB 2022, 1623: EPP als nicht stbare sozialstaatliche Fürsorgeleistung; s. auch *Bergan*, DStR 2022, 1017, zu verfassungsrechtl. Bedenken).